



Aktion Kinder- u. Jugendschutz

Landesarbeitsstelle Schleswig-Holstein e.V.

Feldstr. 120 · 24105 Kiel

Tel. 0431/89077 Fax 0431/89079

Aktion Kinder- u. Jugendschutz - Landesarbeitsstelle
Schleswig-Holstein e.V. · Feldstr. 120 · 24105 Kiel

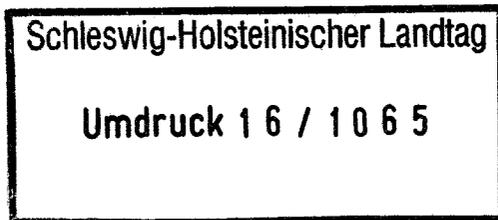
Herrn
Ole Schmidt
Bildungsausschuss Regierungsdirektor
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 1. August 2006

Bankverbindung:
Ev. Darlehnsgenossenschaft e.G
Kto.Nr. 34 16 57 - BLZ 210 602 37

Information, Service und Fortbildung

- Gewaltprävention
- Prävention von Rechtsextremismus
- geschlechtsspezifische Prävention
- Interkulturelle Pädagogik
- Netzwerk Integration
- Landeskoordination
- Schule ohne Rassismus



Sehr geehrter Herr Ole Schmidt,

wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zum Schulgesetz zur Kenntnis zu nehmen und bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen, gern sind wir bereit ggf. mit näheren Erläuterungen und Begründungen zur Verfügung zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Christa Limmer

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V. - BeratungslehrerInnen Verband e.V. - Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V. - Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. - Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Schleswig-Holstein e.V. - Diakonisches Werk Schleswig-Holstein Landesverband der Inneren Mission e.V. - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Landesjugendring Schleswig-Holstein - Fachhochschule Kiel FB Soziale Arbeit und Gesundheit - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein

Die AKJS stellt leider fest, dass mit diesem Gesetzesentwurf Erwartungen an ein modernes Gesetz, welches Problemlagen und Trends aufgreift, zukünftige Erfordernisse berücksichtigt, nicht ausreichend erfüllt worden sind.

Einige Punkte, die besonders aus Jugendschutzsicht relevant sind:

§3 Selbstverwaltung der Schulen

zu (3) Öffnung von Schule, Kooperation Jugendhilfe und Schule

„sollen...anstreben“ wurde schon 1994 als unzureichend kritisiert. Andere Bundesländer haben dies wesentlich verbindlicher festgeschrieben.

Änderung § 3 (3) Satz 1

Die Schulen arbeiten eng mit den außerschulischen Institutionen des sozialen Umfelds, insbesondere den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, zusammen.

Änderung § 3 (3) Satz 3

Die Schulen **schließen** mit der jeweiligen (...).

Begründung zu § 3:

Nicht nur die Öffnung muss das Ziel sein, sondern die verbindliche Kooperation mit anderen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen des sozialen Umfelds. Das bedeutet Einbindung der Schule ins Gemeinwesen.

Um auf die gesellschaftlichen Probleme adäquat reagieren zu können, ist ein umfassendes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungskonzept nötig. Die einzelnen Bildungsakteure dürfen dabei nicht unabhängig voneinander agieren, sondern müssen gemeinsam Anstrengungen betreiben, ein zukunftsorientiertes, aufeinander abgestimmtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu schaffen.

Schule und Kinder- und Jugendhilfe können ihre jeweils spezifischen Angebote und jeweils spezifischen Stärken in ein Gesamtsystem von Bildung, Betreuung und Erziehung einbringen. Dabei sind sie gleichberechtigte Partner.

„Ein an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien ausgerichtetes Gesamtsystem von Bildung, Betreuung und Erziehung erfordert eine systematische und rechtlich verbindliche partnerschaftliche Zusammenarbeit der unterschiedlichen Systeme Jugendhilfe und Schule. Sie brauchen eine entsprechende „Kooperationskultur“ mit fest vereinbarten Strukturen, um die Qualität einer pädagogischen Arbeit im Sinne der Trias Bildung, Betreuung und Erziehung sichern und entwickeln zu können.“

(Handlungsempfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule Seite 4, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendliche (AGJ), Berlin 2006)

Neuer § 4 (2)

Aufgabe der Schule ist es, benachteiligenden Lebenslagen wie z.B. Armut, religiöse Orientierung, ethnische Herkunft, körperlichen, geistigen, seelischen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken.

Neuer § 4 (3)

Werden der Schule gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat sie das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personenberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Schule arbeitet dabei eng mit den zuständigen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe zusammen. Dafür sind entsprechende Kooperationsverträge abzuschließen.

§ 4 (2) wird § 4 (4), etc.

Begründung zu § 4 (3)

§ 8a des SGB VIII regelt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Dabei wird betont, dass der besondere Schutzauftrag nicht nur dem Jugendamt obliegt. Auch Schule übernimmt eine staatliche Wächterfunktion. Gerade in der Schule sind oftmals Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennbar.

(vgl. auch: SGB VIII: Arbeitshilfe zur Novellierung S. 129ff, Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), Berlin 2006)

§4 (10) wird ergänzt.

Schulen entwickeln ein Konzept zum Umgang mit Konflikten und zur Gewaltprävention. Dabei arbeiten sie mit PartnerInnen aus der Jugendhilfe zusammen. Damit ist über den Appell hinaus eine Grundlage gegeben, die auch ihren Niederschlag in § 25 findet.

§22 Beginn der Vollschulzeitpflicht

(2) Sprachförderung

Änderungsvorschlag § 22 (2) Satz 2

Schule und die jeweilige Kindertagesstätte entwickeln wohnortnahe Fördermaßnahmen, die am Alltag und der Lebenswelt des Kindes orientiert sind und von entsprechend qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften oder Lehrkräften durchgeführt werden. Das Einverständnis der Eltern ist einzuholen.

Begründung zu § 22 (2)

Sprachförderung kann nicht in speziellen SPRACHKURSEN stattfinden, da es sich beim Spracherwerb im Kindesalter um einen Prozess handelt, der eng und maßgeblich an eine feste Bindungsperson aus der Lebenswelt des Kindes gebunden ist. Diese Personen sind i.d.R. die Eltern sowie die Bezugspersonen z.B. in der Kindertagesstätte. Spracherwerb ist maßgeblich mit der Wertschätzung der Familiensprache verbunden und kann nur in enger Kooperation mit den Sorgeberechtigten und Bezugspersonen erfolgen. Isolierte Sprachförderkurse, die sich an Prinzipien der schulunterrichtlichen Bildung und Erwachsenenbildung im Sinne von Einheiten des Erwerbs einer „Fremd“sprache orientieren, zeigen nur geringe Wirkungen. Der Spracherwerb muss an eine lebens- und alltagsorientierte Praxis der Anwendung der Sprache gekoppelt sein und zumeist spielerisch erfolgen.

In den jetzigen, in Schleswig – Holstein praktizierten Förderansätzen kommt es mehrfach vor, dass Kinder aus ihrem sozialen Netzwerk wie Kindertagesstätten während der Besuchszeiten herausgenommen werden, mit Taxen ... zu Schulen gebracht werden und dort Unterricht erteilt bekommen. Neben der bedingten Wirksamkeit birgt dieses Verfahren

die Gefahr, dass schon sehr frühzeitig Stigmatisierungsprozesse durch besondere Zuweisungen und Maßnahmen initiiert werden.

Die AKJS verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Jugendministerkonferenz vom Mai 2006, die sich dafür eingesetzt hat, Tageseinrichtungen für Kinder als Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung zu Kinder- bzw. Familienzentren zu nutzen und neben der Kindertagesbetreuung auch Unterstützung und Beratungsangebote für Familien dort anzusiedeln. So könnten auch die Eltern an den Fördermaßnahmen teilhaben und sinnvolle Integrationsmaßnahmen stattfinden.

Schullaufbahnbegleitende Sprachförderung

Wichtig ist eine fortlaufende Sprachförderung auch in der Grundschulzeit unter Anerkennung der Mehrsprachigkeit. Die Förderung muss sich auf Fachvokabular und -sprache ausweiten. Begleitend gerade für Migrantenkinder kann es weiterhin erforderlich sein in der Schule ggf. bis ins Gymnasium(Fachsprache) Unterstützung vorzuhalten, um den Anteil an Abiturienten mit Migrationshintergrund zu erhöhen.

§ 25 Maßnahmen bei Erziehungskonflikten

Ergänzen: Schulen haben ein Präventionskonzept und abgestuftes Interventionskonzept zum Umgang mit Konflikten und zu Regelverstößen.

Gerade in diesem Bereich hat sich seit 1994 Jahren viel Innovatives entwickelt. Konfliktlotsen, Konfliktkultur, Inselprojekte, Mediation, Täter-Opfer-Ausgleich, uä.

zu (3)3 und (7)

„Freisetzen“ vom Unterricht reicht nicht als Ordnungsmaßnahme, bzw. ist sogar bei einigen SchülerInnen kontraproduktiv, da die Gefahr besteht, dass in diesen Zeiten delinquentes Verhalten an anderen Orten auftritt. Ordnungsmaßnahmen müssen begleitende Aktivitäten zur Folge haben wie gezielte Arbeit an Sozialisationsdefiziten als Gruppenangebot in der Schule (Coolnessgruppen u.ä.)oder Einzelberatung durch z.B. Beratungslehrkräfte. Eine Information und Abstimmung mit Schulsozialarbeit, Trägern der Jugendhilfe, Jugendamt und ggf. Polizei ist erforderlich.

Neuer § 25 (7) Satz 4

In Fällen, in denen eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt, die nach § 1666f. BGB Bedeutung hat, ist der zuständige soziale Dienst im Sinne des SGB VIII zu informieren und zu beteiligen. Entsprechende Regelungen finden ihre Anwendung

§ 26 Verantwortung für den Schulbesuch,

Änderung § 26 (1) Satz 1

Eltern und andere Personen, denen die Betreuung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher anvertraut ist, **sowie die Lehrkräfte und die Personen nach § 33 (6)** haben....

Die (mühselige) Definition in **§ 2 (5)**, wer eigentlich die Eltern i. S. d. Gesetzes sind, zeigt unweigerlich an, dass die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Aufwachsens und der Charakter von Familien sich so gewandelt haben, dass herkömmliche, traditionelle und für Schule funktionale Familienvorstellungen nicht mehr vorausgesetzt werden können. Es bedarf einer erweiterten Orientierung der Schule, die das Aufwachsen in öffentlicher (Mit-) Verantwortung ermöglicht. Schule ist der zentrale Ort für die Wahrnehmung dieser Querschnittsaufgabe.

Schule hat einen Schutzauftrag, ist auch zuständig für das Kindeswohl, denn offensichtlich sind nicht alle Eltern in der Lage oder willens, ihre Kinder ordnungsgemäß in die Schule zu

schicken. Hier ist es vordringlich Aufgabe der Schule in Kooperation mit anderen Stellen tätig zu werden.

(z.B. bei Vernachlässigung, Schulabsentismus)

§33 (1)Lehrkräfte

Einfügen:

Sie bilden sich zu pädagogischen und didaktischen Aspekten regelmäßig fort.

Lehrerfortbildung

Sie muss wie in anderen Bundesländern verpflichtend gemacht werden (wie Hamburg, Hessen z.B.)